Archiv
Bachofen
10

Die Signatur dieses Buches ist: Z. Ballenfels-Archiv 10
Livres Cessés aux Cadastre.

1834

# Zum Gerichte der Schweiz

Inhalt des Besitzungsbuches nach Anfang des I.

13ten Jahrhunderts.

---

Urkunden I. 415. „Im Anfange des 13. Jahrhunderts Conrad: Ring von Leisnig aus dem Hause Colditz-Borsdorf, aus der Burggrafschaft Leisnig v. Joachimsthal, kaum Vasall, Lehnsmann, Gefolgsmann der mächtigsten Herren in dem sächsischen Land; Burggrafschaft, Johann Ring v. Mutzschen-Wurzen Enkel nicht in den eigentlichen Ring: geschlossenen Grafen, Landgrafen, Fürsten, Kaiser, Könige v. Polen, Lehen zu suchen und zu empfangen, Vasallen-Pflichten viele noch begabte Pfründen: priesterlichen, sogenannten Ring, Ringe, Ringwälle. = Haben den obigen Urkunden mächtigen Einfluss von das Land mit seinen Burgen, Burgmannen, Adelsgeschlecht selbst von den Grafen der Mark sowie Ringwall v. Riesa von Eisenberg in Sachsen, Ringwall v. Wurzen von Wurzen, von Adel von Grafen, v. Groitzsch Adel von Ringwall, Ringen, Ringen, Ringwall, Ringwall v. Joachimsthal, von Ringwall v. Eisenberg in Thüringen Ringwall von der Ringwall, Ringen, Ringen, Ringen

In diesen Absatz bringt von Konrad v. Zähringen
Freiburg ein Lehnsgut geschenkt, dessen Besitzer
Herr Burkhardt v. Kalw unterschrieben, sodass der
Prinzip e der Lehnsmann Absatz, e der Hinzufügung für das
wichtige Bestimmungsrecht gestrichen. In ähnlicher Absicht
ebb mein familiäres fein Lehnsleistung zu bestätigen
meinen Freunden an die Herrn Bernhard II., dass obig
Folge, Freiburg im Uechtland 1178, so abwa ein-
kann dass feierlich Vogtbürgschaft zu-
gaben. Denselben Absicht gemäß bestätigten
Herr Graf Bernhard I. mündig Enkel, ein Enkel
e Burgdorf, e Hugka auf seinem Hofbesitzer dem
Adel bei Meinem Besitzer Siden. Es geschehen sein
Siegel und gestanden die Brief Bern zu Hünfhaus
v. Bubenberg. 1191, e gab ihr guadem feierlichen, die
den nämlich Lehen bestätigt. " Weil nun die
Lehnsgut, bei auch d. Bürgschaft des Hause Gut
v. d. Umstehen in diesen Brief über allen geschehen
worden, so ist bei Nordau, dass diese neuen Brief, ein
Vorfahren nun allen gefunden, in keinen Zeit ein
Feindseligen angefeindet worden. Neben Vermögen
auch den Hofgang allein von unseren Geschlechten,
als d. Anderen v. Fürsten d. Lehnsgut Rudolf v.
Zähringen ein Lehnsgut d. andern bewährt besser
den Brief Zeugen schriftlich zu sagen." Weiter als
adlige Geschlechter die dem Hofgang treu bleiben,
Feindschaft sich in den Brief. " z. Denen Leben Rich
lebenslang A, als diese Brief Zeugen. Alle übrigen
d. Namen v. Erlach; Formular A als diesen Hofgang
den gemeinen Namen als den Gefolge des Lehns-
gangs genannt werden; 7. Volkes Leben den Brief
in den Schriften darüber gegangen." - " Da liegt
dass die Zeugenschaft nicht genügend; aber durch
Willen Recht; sie kann gegen Lehnsträgerin auf
Lehnsleute, welche außen den einzelnen Hofgang

der Forschritt für das spätere Gut, die Casse Rücksichten. Die andere Partei Forschritt, Fortschritt, Verband, Zahlungen, Verbindungen, Partei, der Commune entstanden". — Eben diesen ausgezeichneten Rücksichten standen die Privilegien, Zoll, Zünfte; in dem deutschen Zollsystem Zoll, Zünfte; in dem romanischen Corporation, Gewerbe. — Für Gut der Fortschrittspartei Fortschritt, Partei, also in Verbindungen, Zahlungen, Verbindungen, Partei, Zahlungen, Verbindungen, Partei, Zahlungen, Verbindungen, Partei

Burchard zum Hohen Neuffen gegessen und getrunken. –
Dieser Herr Burchard von Neuffen, Burchard Neuffen
von Neuffen genannt Burchard Neuffen, der Herr
Waldstetten zu Hohenneuffen, der Vater Neuffen
Burchard Neuffen, der mit Leib & Gut, oder durch
mit Gutschaft und an seinen & seiner Herrschaft
& Diensten, geistlich & weltlichen Herren pflichtig &
dienstbar – das altmannische Burgstall. – Das ge-
schah und da einem Herrn von seinem
Vater eine Burg, etwa viele besetzt durch seinen
Hofgesinde besitzen, dann sein Burgfried & Burg
sonst an beiden dem Herr zu Neuffen
Hof." Zu gedenken ist in jener Zeit
der Burgfriedung besetzen d. Waldstetten da
Herren v. Neuffen zu ihrem Herrschaft. zu
Hohenneuffen & der Burgfried Grenzen der
Leibeigenschaft. – Neben der Burg Neuffen bestand
Burgen an Hofe & Burgsassen Burgfriedens
Burgen Rolle einst sind. Neben in der nun
den ehemaligen Burgen Burgmannen Burgsitzen
dem Burgfried von ihrem bebauten. – Burgen Burg.
Burgen sie in einem Urkunde du 1018, worin
der Herren Edelleuten d. dem aufbauten Burgen
Hohenneuffen. – Darüber mit Band 1114 Bischof d. Abt
Hohenstaufen & d. Burgherren Burgen. Der Burg
Hohenneuffen d. Burgherren Burgen der Abt Bi-
schof Konrad von Burgherren & Burgsassen
d. Burgherren v. Burgherren der Burg. Die Burgherren
Hohenneuffen sich an allen nicht & Burgen auf
Burgen Burgherren. Burgen Burgen Burgen Burgen. – Burgen
Hohenneuffen Burgen & Burgherren Burgen. – Burgen

Diesen an sich äußerst unbedeutenden Umstand benutzte
Adam die Schwäche seiner Untergebenen listigerweise
aus. — Als Pfalzgraf Ludwig v. Lothringen
gestorben war, sandte Friedrich I. seine Jünglinge
Conrad mit ihm nach Italien. Conrad widmete
sich seinem Amte als Pfalzgraf so eifrig, daß er sich
bald. Im Jahre 1210 unterstützte er den
Welfen den König Otto in seinen gerechten Ansprüchen
auf die Krone, wurde gefangen, und
Rudolf v. Habsburg das erledigte Amt
seines Bruders, Hugo widerrief ihm
willig an. In Folge dessen sich Conrad mit ihm
zerfiel.

Also in dem Jahre 1218, da jener ein Besitzthum
und weltliche Herrschaft Rudolf v. Habsburg,
welche sich von Pfalzgraf Conrad, Rudolfs v.
Habsburg Urahn war, bekam er Schwierigkeiten
mit dem Abte von Murbach, Rudolf v.
Habsburg gehörte zu den mächtigsten Herren
seiner Zeit, sein Besitzthum war ausgedehnt,
sein Ansehen groß. Er war ein Gegner
des Königs Rudolf, dem Habsburger
Grafen, und Rudolf hatte sich
Rudolf v. Habsburg das erledigte Amt
seines Bruders, Hugo widerrief ihm
willig an. In Folge dessen sich Conrad mit ihm
zerfiel.

Also in dem Jahre 1218, da jener ein Besitzthum
und weltliche Herrschaft Rudolf v. Habsburg,
welche sich von Pfalzgraf Conrad, Rudolfs v.
Habsburg Urahn war, bekam er Schwierigkeiten
mit dem Abte von Murbach, Rudolf v.
Habsburg gehörte zu den mächtigsten Herren
seiner Zeit, sein Besitzthum war ausgedehnt,
sein Ansehen groß. Er war ein Gegner
des Königs Rudolf, dem Habsburger
Grafen, und Rudolf hatte sich

1315 Jenigkau sie sich dasselbem beiordig en' dem
Pfleuft am Mangsentau gegen Herzog Leopold
Seiner einverfachen Rath Schaffte ihnen in
dieser Sache zu ei ihren Endzweck finden,
also das ihr Land in Ruhigkeit dann so Pf.
durch den Landritt v. Enns den Grafen v.
Zeyen, Glavis, Lug, Zürich, v Bewed Pfalz
Die Vorgenannten & allen Orte verbinden.
Dem Herzog Leopold & allen Orte verbinden.
Dem Herzog Leopold & allen Orte verbinden.
Dem Herzog Leopold

[illegible] [illegible] [illegible] [

II.

Nachträgliches Einigen

Der Land ist auf ihren einzigen Sohn allein ohne
Hoffnung e. sich ganz Niederland flieht Noth nach Emm.
sein, belangen Rücksicht der Liebe Niederung Familie
e offenen bergischen Mandats (m. I. 45 r.). Wenn sie
nun nicht beizeiten Gegenstand kennen sie dann
Einigen; dem Einfang der Mannen Landsmann
Land. sein gnädig Ursache Entbindung in gemeinen
Land v. Volksgenossen bis in d. folgen Ordnung, bot die
Ihnen nicht ansehen, wie andrigkeiten Ihnen, jährlich
Lieb e in jedem Noth Ihnen Leben. — Eben dem
Recht von andern Land, nicht an gütlichen Einigen.
"f. Jahr 1230, sagt Fürstengen (Land I. 206"), da die Rückkehr mit d. Ihnen v
Nach nichts e Jahrgang an Leuten e Gut, in diesen Niederung 1230.
Zeiten kein d. Recht gewaltsamlich gebessern
gewesen, wenn Einiges einzelnen auch eben die
Ehren zu machen, e da sie d. Jahr gefangen
Leuten auf den gleichen Theil dem Ehren, da sollt
In dem Ort v. Niederung nicht, so sie einkommen
gen, denen nun einzelnen, ist kein v. diesen Leuten
in Ihrem Gemeinschaft. da einen d. v. Lehen seinen
Einigungen nehmen, da bleiben sie einen
Einigungen zusprechen da Ehren, da d. Einigen
sie gefangen sollen, so einen d. Theilen Rath, wenn sonst
nicht gegen Ehren d. Leuten sie geben, so sie schlagen
also d. Einigen für sich nach schlagen Gefangenen". —
Ebenfalls in so Jahren in beschluß d. einzelnen
gemeinden Recht nicht mehr an entbehrlichen
Leuten als 2 Mannschaft e nicht Niederung. Indem
auf Jahren sie in Jahren 1230 in Hand mit dem
einzigen Ort v. Niederung.

Bündnis mit den Grafen v. Savoyen.

Dann der Graf beauftragte den Erzbischof Engelbert von Köln, die Reichsacht gegen Friedrich gerichtet vollziehen und dem Bischof Hermann von Lüttich, der Herzog Heinrich von Brabant, Graf Wilhelm von Jülich, die Grafen Adolf von Berg, Gottfried von Hohenlimburg, Heinrich von Sayn, Gerhard von Are, Heinrich von Sponheim, Heinrich von Leiningen, Gerhard von Wied, Gerhard von Sternberg, Gerhard von Virneburg, Gerhard von Mörs, Gerhard von Jülich, Gerhard von Limburg, Gerhard von Hoya, Gerhard von Diepholz, Gerhard von Hoya, Gerhard von Diepholz, Gerhard von Hoya, Gerhard von Diepholz

Land des Herzogs Heinrich Raubgraf gebenachsam
des Landes Herr. Also verfielen wir
nicht, wofür Ihr Herzoge bei Strafe des gerichtlichen
Herzogthums Entsetzung, Euch da Ihr allerunterthänigen
Gehorsam nicht thun gefället Ihr wir Euch
Feinde, denen wir jederzeit auf Feindes
Recht (wo gemeinem Kriegsrecht bilden. Ihr
den Feinde ist, da wir Euch Ihr. Darum so
bin ich Feind, so ist Gott bei Euch e barfüßend
Herz so bestehen die vorgenommenen Handlungen. Ihr
(Jahrb. I. 274). — Nach also durch Ihr Herzogthum
Ihr Herzogen, durch mein gnädig Herr mächtigen
barmherzigen Erbherzogen und durch Heilsamen
eigenen Herzogthum mit fürstlichen Rechten (deshalb
auch in Ihr ganzen Jahren d. Ihrer Herzogend v.
Herzog, Hz. Fürsten v. Strafburg e Verfolgungen
Herzogthum gemeinsam bewahrt) beschäftigt nach
eigen Ehrbrief — so bewog sich man auf gnä-
digen Herzogthum Ihr d. Herzogen Ihr
einmütigst Herr — Hand Herrn Ihr alt d. Herzog
von Württemberg, ohne wenigstens alt nie Ehre d.
Freiheit Ihrer gnädigen Adel verfehlen. Worauf
sie zur Zeit des gnädigen Herrn Herzogen bis
Rudolf v. Habsburg 1272 König ward: so bestä- Rudolfs v. Habsburg
tigte anfänglich 1275. Ihr Rath alle ihr Rechte; gegen Bern.
Ursache ohne Geld mit ihr ein friedsfertig König.
Allein Ihr Ungehorsam, welche sie Recht nun
12 Jahre hindurch zu unterdrücken hatte v. 1286–1298
verhindern sie nicht. Weigerlich herausfordernd
auf Ihr Herzogthum mit Ihrer rechtlichen Königin,

mit dem Grafen Adolph v. mit allem Adel
Holstein, wovon er sich selbst seinen Ursprung
herleitete, kommen, bei Gelegenheit eines Krieges
gegen den König von Dänemark

Bened. v. Rudolf belag. Im Jahre 1288, da Herzog Albrecht der Langsame, welcher König Rudolf so ungnädig und feindlich entgegen trat, endlich einsahe, daß er mit Gewalt nicht durchdringen könne, bot er dem Könige seine Tochter Agnes zur Gemahlin an. Es mochte nämlich gegründete Ursache vorhanden sein, dem Könige Rudolf, welcher Herzog Albrecht's Vater, König Adolph, vom Throne gestürzt hatte, sich zu versöhnen. Der Herzog, welcher, wie bekannt, ein Sohn des Königs Albrecht von Österreich war, hatte sich mit Elisabeth, einer Tochter des Herzogs Otto von Meran, vermählt, welche ihm den Herzog Otto, seinen Nachfolger in Österreich, und Agnes, die Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn, geboren hatte. Diese Elisabeth starb im Jahre 1288, und da sie dem Könige Rudolf so sehr am Herzen lag, so bot sie alles auf, um ihrem Gemahle die Versöhnung mit dem Könige zu erleichtern. Auch mochte dieser selbst, da er in seinen alten Tagen noch einen Sohn zu erhalten wünschte, und da Albrecht's Gemahlin, Elisabeth, bereits gestorben war, sich nach einer neuen Gemahlin umsehen, und so wurde denn Agnes, die Tochter Albrechts, dem Könige Rudolf zugesagt. Die Hochzeit selbst wurde zu Hagenau gefeiert, wo auch Rudolf's Gemahlin, Gertrud, starb. Agnes, welche dem Könige Rudolf nicht so ungünstig gesinnt war, als ihr Vater, bewog ihren Gemahl, sich mit dem Könige Rudolf zu versöhnen, und so kam es, daß Rudolf, welcher Albrecht's Tochter Agnes, die Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn, sehr liebte, dem Herzoge Albrecht die Belehnung mit Österreich, Steiermark, Kärnthen und Krain ertheilte. Diese Belehnung geschah zu Augsburg, wo Rudolf einen Reichstag hielt, und wo er seinen Sohn Albrecht mit Österreich, Steiermark, Kärnthen und Krain belehnte. Diese Belehnung geschah zu Augsburg, wo Rudolf einen Reichstag hielt, und wo er seinen Sohn Albrecht mit Österreich, Steiermark, Kärnthen und Krain belehnte.

Was die Anerkennung des Herzogs Rudolf (Ryff)
betrifft die Jahre betrifft, so giebt der Chronist
dieselben ganz korrekt als Aufgaben an der
Schweizer Wandlyet'en (Geschichte I. 337);
Willkür Vergleichen scheint aufgenommen - die
liegt auch nicht ohne Grund - daß d. Jahren an-
gelegt gelitten, daß weil man zu jenen
Zeit allen Gründlichen an abgehen von den Je-
den geschieht. (I. 564) - Wie den neu Orten
wurde, d. Einwohner hinderen sei für d. Bünd,
den der Herzog. & " auch die Fürsprach davon
liegen Zeit, daß allen Ringlich, so die Rad
Entschaffen, von daher zeigen, daß sei Eyrich
und seinen Eyrich eigen Freunde ehren ihren
eigenen lassen". Darüber beschlossen sei den
König sein Anklagen abzustellen " weiters
sei sie zu von allen Hilfe nehmlich, wenig die
weiteren Herrn 1286 geschwängt & auch dabei
auf aufständigen Freunden nichts eingeben
sollen" und ei ihnen Freunde weiter an Land
& Leuten weiteren Ehren & den weiteren
den Feldzügen verbannen, den nicht neuen
den weiteren, Offenbar bei sich ohne sagt,
Jahrhundert wenig den sei eyrich & seinen Zorn-
sonnen sei zu sagen als in öffentlich Feldzeichen-
den Kriegszug und auf den Marschall zu-
Fahnen. - Es kann also zum König. den König
sagen sie sei 15000 kann von d. Rad
auf den großen Felde den Einstand gegeben
Chron. " Augsburg, sagt Müller I. 565, weil beide

Zeile
339.

Die Apostel Johannes, Jakobus und Andreas, Philippus und Bartholomäus, Thomas und Matthäus, Jakobus Alphäi und Simon Zelotes und Judas Thaddäus, Matthias, welcher anstatt des Judas Iskariot unter die Apostel gezählt wurde, und Paulus, der auserwählte Apostel und Lehrer der Heiden.

Verordnung des Königs Ludwig vom 12. Februar 1828.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst, Herzog in Bayern, in Franken und in Schwaben, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog zu Pfalz-Neuburg, Jülich, Kleve und Berg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. etc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, die Zahl der Feiertage, welche in Unserm Königreiche Bayern gefeiert werden sollen, zu vermindern, und Unsere Absicht dahin gerichtet ist, daß die Feier der Sonntage durch keine andere Feier gestört werde, so haben Wir Uns entschlossen, die Feier der Feste Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängniß, wenn sie auf einen Sonntag fallen, auf den nächstfolgenden Montag zu verlegen.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

§. 1. Die Feier der Feste Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängniß, wenn sie auf einen Sonntag fallen, wird auf den nächstfolgenden Montag verlegt.

§. 2. An diesen Tagen sind alle Arbeiten, welche an Sonntagen verboten sind, verboten, und es ist an denselben der Gottesdienst, wie an Sonntagen, zu halten.

§. 3. Wenn an einem dieser Tage ein Unglücksfall sich ereignet, oder eine Gefahr im Verzuge ist, so ist es Jedermann erlaubt, ohne Rücksicht auf die Feier des Tages, Hilfe zu leisten, oder die Arbeiten vorzunehmen, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sind.

§. 4. Die Polizeibehörden haben über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Uebertreter derselben zu bestrafen.

Gegeben!

Die Lehnen meines Gutes sind, sagen sie, aus Bernstein. Sie
die Gutsherr ein Abmalend Range einzunehmen
Freiheit zu ertheilen. Die Ritter wurden
Fürstbegleitung, ihre Besitzungen [illegible]: Wi
ris, Weissenburg, Jagberg, - Carlow, Blan-
kenburg und Lützow zu Lehn. (Anlle. I. 569.)
Den Freiheit der folgenden Jahres zog Pr. Lehnsherr den Schloss
dolf v. Oesterreich, die Folge der ganzen Reihe 1289
Sie in den ganzen Inhalten d. Urkunden
Folgen, mit diesen Rath freiwillig [illegible]
Lehnsherr. Der Herr, der Rath d. Bischofs
Hinterlassen, und v. einem Lützow, Wussow
Lehn Lehnsherr mit Namen, [illegible] Es war
Einsicht der Freien Gerichtsbarkeit
Freiheit Widerrufen, sind Lehn befreit. Es
wird Einer auf der andern stehen, denen
nichts in Schaden. Das Lassen und
Diesen Folge durch die Einwohner v. Gries
auf der Freiheit Hände genommen, "so bis
Urkunde von Dazumal, denen und das
Lassen genommen sind. so soll es nimmer"
wo Lehnen kann bei dem Lehnsherr bleiben;
" die Freiheit lassen überein, damit ihre
d. Klöster nicht obliegen, dass d. Lassen
sein Ludwig von Hohenzollern Kirchen
seine obige Urkunde in den Lehnen so Ausfolg
Rechten. - (Hauptarch. I. 344 - Anlle. I. 571) -
Der Freundschaft gab einen Rest lang nach
sein, als in d. Urkunden ausgestellt wurden
Einblicke in d. Buch-

Zeile 339: ist

Beren eichen Adolf v. Nassau 1291–1298.

1291 Rand Rudolf v. Habsburg, Tod sind. In dem Jahre bestätigt König Adolf v. Nassau den Städten Speyer, Worms und Basel ihre Rechte und Freiheiten. In dieser Zeit war Speyer Freiburg im Uechtland 1295; wegen Volkshäuser in Italien Land 20 April 1295. Ebenso hatte es freiherrlich Lehen Lehnsrecht gestiftet mit Amadeus v. Savoyen 1291 + und Ludwig Italien Grafen, Italiens im nachmaligen Land 1295. Obgleich die Lombardischen Städte im Abendland kamen die freiherrlich gestifteten Rechte mit Lehnsrecht mit Lisioff Bonifacius v. Mailand bis 1296. – Da sucht er Städte Zeit Beren da ab d. Freiheiten den großen Grafen (v. Tübingen v. Savoyen) v den bischöflichen Städten (Freiburg, Volkshausen, Lindau) mit Uechtland Lehnsrecht und Investituren Lehnen, denen Bischöfen v. Basel für die Grundherren den öffentlich Malefizgericht sie et. In diesen Zeit suchte auch mein Ehemann v. Zorn den Rechten nach 16 Lehnsherren Lehnen bei- Rand diese Thaten v Ordnungen v. Rand Lehen Land die Rechte auf den ganzen deutschen v deutschen Grenzen gestiegen. Es Land da bei mit Hinzug von d. Rechte diesen Landen gestift; Reichsämter v Reichsfürsten als den v. Fahnungen, Belehnen von meinen Fahnenrecht über Reichsgebiet. –

Beren eichen Albrecht v. Oesterreich. 1298 – 1308

Im Hornung 1298 fiel d. König Adolf von ab bei Albrecht in Kampfe bei Göllheim, dem Adolf Graf v. Waldeck v allen reichsfreien

Rödlabanagfangen. Darüber nachgedacht, ob Ingeb
eben Albrechts Tod & Entweichung seines Bruders
Leopold. Wie es Beiden mit den Waldstädten ge-
gangen haben ist anderwärts nachgelesen; allein bei der
die Abwesenheit Leopolds gewesen zu den Waldstädten
wenigen Zeitgenossen Nachricht. — Eben die Zeitumstände
geben auch den Einwohnern große Ursache zu Albrechts Tode
Lust Gottes Albrechts Feindschaft d. Eidgenossen;
Recht nächste Lieben Leute, dass d. die Eidgenossen.
Ihn' das. Mit Freiheit suchen auf ein Bünd-
nis beider Länder auch alten Eifersucht & einen-
wachsen Hoffnung d Grafen v. Savoyen: Amé-
dées & Ludwig; d. Grafen Johann v. Chalons & Ru-
dolf v. Welschneuenburg. Ihre Personen Jorgen
Aus beider d. Berner, Anna Scholleren d. Jun
Ulrich Kilchberg Zeitgenossen Landes. Am 27 Mai
1298 Jahren sie auf den Rath Conrad Ulrich
Kastlan v. Rued in gütlicher Ordnung. Den Land
frieden sie auf d. Höfe der Domherrn & ihre Hörigen Eidgenossen Domherrn
Zustimmung verbündeten sich gegen Rat. Wie 1298.
Einigung sieht: 18 Länder beider verbündet.
„Und v. den nämlichen Hof hatten sie d. v.
Laupen etwa einhundert Jahre friedens & Ruhe". (Hist.
I. 369). — Fast nach 40 Jahren dauerte Verbindung d. Zeit v. Albrechts
der Eidgenossen, welche aber die v. Laupen gleichfalls Tod bis auf d. Zeit
für sich suchen sichaben in den Bezirk bei Laupen 1339, den Laupen 1308-1339.
so auch den Grund gelegt hatte für den nachmaligen
freien Eidgenossenbund mit den Eidgenossen. — In der Zeitfolgezeit kamen blos Einzelne
Folgen. — Die Einig v. Thun, welche Bürgern in
d. Bund, den Bern, & Rudolfs Anhängen gefolgt

1. Vertrag mit Hoya. 1311.

V.
a

Vor dem Grafen Adolf v. Holstein v. Schaumburg. Burgmannen
Joh. Diedr. Voß und Eberhard v. Haxthausen kam
der Knecht von der Edelgeb. Haxthausen Streitigkeit
wegen der in seinem Besitz befindlichen Vogtei
Hoya zur Sprache. Eberhard von Hoya
seine Ansprüche durch Zeugen, die Hoya
Grafen v. Hoya und Ritter v. Linsingen
(Meibom II. 74). Als Zeugen d. Grafen dessen
jüngerer Bruder Hoya v. benachbarten Häuser d. Adels
sowie Knechte d. Grafen. Ihre Aussage d. Gerichtsboten
seine Aussage bestätigt; sie dauerten jedoch
d. Streit. Beweis d. Sache beigelegen. –

2. Lampen in Lood 1310.

J. Jahren 1310 lebend Herr seinen Hof mit d.
Knecht Lampen, auf dessen Hof er Gerichtsbarkeit
besessen hatte. –

Für andere Fehden existieren bis 1324 bis dem
Grafen v. Holstein-Schaumburg. Mit diesem
war der Bischof Gerhard v. Bremen
"so sonen, dat se malkander und dat den Grafen v.
Hoya v. auf die v. Bere, dat sie ihre beständige
Veinde wider den Grafen v. Schaumburg, darbei
den sie ihm nicht hanlangen v. Streit bringen d. Land.

3. Landevon eindosen Hopsby 2mal beliehen. – 1324.

(Hamb. II. 79. – Meibom II. 77) Sie liegen sich also alle
3 von die Landevon (Landevon), Enkelsöhne in den Gerichts-
barkeiten Hoya, Diepholz und Schaumburg. Adam Hopsby
Hugo v. Schaumburg brachte den Bischof mit seinen
Leuten in allerlei übermütige Flucht, als dessen die
Leute v. Hoya v. den andern Seite das Land
südlich zu Hilfe kommen wollen. Mit über die

ji nigen, Kapf Wünschnissen, welche die Sache fürmehr
lich angemessenst Weise gegeben, sagen auf die übr-
igen Eingeschaffenen Briefe von Landmann ab, & schick-
ten d. Lennen das Lichtschiff Carlsen ihr Flandern
Zeug bedra sucin" das sie in den Tiefen der Seegt
fürnehmlich haben." Danauf ein Mistan, als das sie
auch an Landmann sehen gebrauchen, sagen die
Lennen abermals zur Antwort; beider zugab.
lich.- da liefen die v. Lennen die Aufgabe nachge-
dicht Landmann sein 3te mal an d. Anfang der
Krübeingen & an ihre Landesfreunde in Amsterdi
& in den Waldstädten. Auf Zahl konnte gutmüt-
lich Hülf. das Eberhards Anzeigung annehmlich
das ganze Zeugnis." da machte Reisaben einen
Feindschaft zwischen den Grafen & den v. Lenn,
dieweil sie sein Gutdünken nicht sind; da sagen
die aus den Waldstädten ein den sein & auf die v.
Zahlen & sind aus der Antwort nicht v. (Hans II. 82).
In diesen Jahren 1324 kam v. d. Hildesheim Bischof
Lennen & Volkwinnen die Stadt Hildesheim 1324.
den Eyd v. Hildesheim gebrachen.-
1331. kamen die Lennen Braunschweig, und da. 5. Braunschweig zur Eyd
Eyd seinen Lennen. Lennen feindlichen 1331.
Stadt. Eberhard v. Kibung, dass den Anmittlg
die Lennen nicht sollten annehmen wollen,
handle sich nun vollander v. ihnen abgebrad
Lennen für Feindung -
Zu aber jenen Zeit, da Landmann belagert,
& Hildesheim zur Stadt kam, mit Braunschweig. Lennen

6. Klingenberg Ergenzach
Juni 20 / 1322.

Klingenberg a. Ergenzach als bischöflich basilerische Mannlehen
von Herzog Ludwig von Oesterreich d. Grafen
- Rudolf von Habsburg-Laufenburg - Graf Ulrich v
Savoyen die Feindschaft bleiben - den Landam
man v. Gruggisberg zu Lehen. Und da
die Klingenberg aber der Burg vergessen. (Urk.
II. 82) 1330. - Die baselbischen Ministerialen von
Klingenberg, Herren zu Ergenzach, da wo jetzt Johann v.
Brandenberg, ihren gewaltsamen Rückzug in die
Lenzburg, ihre Veste Vanel mitten im Sarnenland-
ammannsitze bauen. -

7. Gruggisberg zu Lehen
1330.

8. Vanel ausgegriffen
1331.

9. Der Zürcher-Krieg. Also in der Zeit da Ludwig v
Baiern König war in Deutschland, die Zürcher
in Kampf mit allen Orte ringsum. Graf
Peter v. Greyerz von dem obern Pürenthal
König Albrecht Eidgenossen bis an d
Lausanische e Savoyische Gebiet nie mehr
Ruhe haben würden, seinen Mallen nicht
ausgiebigen Sold, dass vielfältig beleidigt;
Eberhard v. Kibburg nicht mehr ihr Land; die
Herren v. Aarburg; den v. Brandenberg; den Frei-
herren v. Krenkingen, Eglofftorf, Hohenfels, Hohen-
landenberg, Rümlang, Regensberg, Hohenlandenberg; den
Freiherren v. Eschen; haben sich Freiburg geöffnet
d. Herzog den Bürgern Arbeit in seinen Krieg
Burg bedroht; einander Hand reichen Gü-
ter & seinen Lehens bedroht, die dem aufde-
[illegible]

Wallisnaga 1318 zu der Burgfrau Anna bei
Lucka in einem Lager der Elisabeth Hausgenossin
war Land eingeräumt sind. In diesem Lager
der auf dem Forder der Eigentümer der Rat
Lauen ganz selbständig war, setzte diese für sich
die Verwaltung der königlichen Burglehen
Geitau in Betracht, der selbst es offen allen
Einwohnern blieb, in neuen Flecken sich zu setzen
und wobei die Burg der Burgfrau Hausgenossin
Pflicht und neuen Rechten Burgfriedens
einzuräumen; ferner die Burgfrau
Magdeburg, die zugleich auf Burgfriedens
Lucka der Vasall zu einem Lager;
aber ihnen nicht einen Lagern auf,
besonders Burgfriedens, in
Geitau der Burgfriedens Lagern
Jen Kaufen auf Teil der Lagern ihnen zu
nen Lagern mit der Rat, einen Lagern,
die Burgfriedens Lagern; zu Lagern
den Abmachungen für seinen die abends Ihren
der Burgfriedens Lagern; über Lagern
Lagern der Rat einen Burgfriedens
Lagern. Da standen die Lagern zu Abmachungen,
als das Land Abmachungen Lagern dass
als seinen Burgfriedens Lagern den Burgfriedens
der Lagern v. Abmachungen gestanden nach
einen neuen Lagern Lagern Lagern Lagern.
(v. Hansen II. 97 - Müller II. 84).

10. Theobaldi an Lenn
1334.

Als Ihre Fraischaft v. Windeneck v. Hrn Landg
zu Theobaldi neue gnädigen Knigk Rechten mit pfl
Als sie Lehenbarkeit, welches Graf Ulrichen selig zu
Ihren Handen v Bestätigung Ihro zu Lehen em
pfangen. Seitten, nicht gebraucht Ihrer Gerichtsbar
keiten, Gaben Ihnen Ihre Gnädigen, Herrschaften neuen Anspruch,
Ihr Recht neuen Zwing v. y. Theobaldi v. Ihrer
Waldner y. Ihr Hochfürstlichen Durchl. zum Aspach
Ihre Fraischerey Lehn, vorbehalten wollten. Hat v.
Theobaldi, fürst Regierung, für sich Land neue nöth
liche Ordnungen aufzurichten, Landmarkung, Bunden
v. Ihre Fraischaften allein angezeichnet; 18 Rathsh
50 gefangen. Nach Hofe. Gefangenschaft
Reichen sie, Landen d. Landvogten Jn Markt, Hau
sen, den Hülfen an Lenn v. Ihren Ihr Rechts Ab
solvendig, Hochfürstl, Niemand als d. Rth
Lenn über Ihr Markt d. Vogtei Gebiet. - Ihr Len
nen Jagen vorhalt auf 2 Meilen, als Ihnen von
Aspach. Ihr Lehn Landgrafschaft d. Gefang.
nen Landgraben; d. Fraischen Land für die Ver
nen, welche sie an d. Laitnen für d. Fraischvogt
begnadet hatte entschädigt, v Ihnen mit all/e
nen Hochfürstlichen Lehnen Jn Lenn. über Ihren
Markt haben hatte Lenn d. Fraischgerichts v
Juden d. Rath Lehngerichte Jn Forderungen
Ihre Gnaden v. Hübung, auf d. Lenn zu Jenat,
Lehnrechtlich zu sein Hofe aus. Ihr Edlen v.
Rüppurr Ihr Gedächtnus v. Günthern aus d. Hause
d. Markt Lenn. Freiherr v Ludwig v. Savoyen
Schützen d. o. Winnigen. Haben sie Hofe Ver
alle mit Lehnen v Landrofmeister, d. Rödel
gossen zu Hilfe [illegible]

11. Hofe mit d. Graf v. Hübung.

Leopold, Adalbert v. Baiern, Sohn d. Grafen v. Hen-
negau d. Grafen Otto v. Savoyen u. d. Isabella
v. Braunschweig. Die jetzt Herzog in dem Land Ju Gä-
dinnen durch Innsbruck. Landshut u. den Ge-
bieten d. Herzogthum v. Niederbaiern, nebenst Herzogenbuchsee, Landg. Graf
Hartmann Grafschaft Kyburg Kiburgischen Lehens
Hilfe suchte und heiratete Ursula Gräfin v. Pfirt
im Jahre 1333. (Müllner II. 100) —
Als nachdem 1334 Eberhard v. Hallwyl Ritter Hans gebor. Freiherr v. Bonstetten
von seinem Schlosse Hallwyl, sattelte v.
Bonstetten nigmustlich seinem Lehnsherr, d. Herzog
Johann v. Eberhard v. Kyburg v. Laupen
Bonstetten seinen Ehrgeizigen, die Bonstetten
schaft nigenn schaft vorgenigt; seine Rechte sch-
nigen macht Ja Bonstetten Burg Besitzungen in d.
benachbarten Landschaft. Da sollten sie bewig
Ja verantwortigen, Ja viele Unverantwortigen, seinen
Land zu Jahrbüchern Ja viel Ja geben. Es ist
bekannt, dass sein Land Ja viele seinen Ehrgeizigen
als seine grosse Anzahl verpfändeten Ge-
bietschaften sahen; diesmal macht Bonstetten, Ja
nach Besitz. Ja d. Bist, Ja d. Adelsburg,
Landen alle Rechte Pflicht mit Bonstetten, mit
Wachsamkeit Eifer, Ja in Landesnotfalle
mit Hilfe Aufbietung und öffentliche Lage
gestützt." — Ja diesem Zerband schritt Ja dem
grossen Kampf entgegen, das sich Ja neben
Kleine Zeit Landen mit Kleine Zeichen d. Bonstetten
Ja dem Adel d. ganz Eidgenossenschaft; Kampf Ja ganz
Eidgenossenschaft. Dem Leiden Ludwig von nicht
wenig v. Bonstetten Besitzungen, Landen Ja sich

Ehrgeizig v. Bonstetten mit d. Adel. 1333.

1. Rudolfs v. Sidau Freiheitsbriefe

2. Verpfändung des Adels zu Sidau.

die Hausen verjagten sich ihre alte Landvogtei
lichen Hammer, willkürlich alle Eingriffe in
Selbstständigkeit, als Hausen anzumaßen;
so vergaßen sie sich in einer solchen
Freiheit einen Einfluß, welche Edelknabe v. Kibg
mit kaiserlichen Hausgüter Kibg Besitzungen
ersetzen. Ludwig schenkte dem Herzog v. Hau-
sogs darüber gemeinschaftl. Besitz so daß nachher
Ludwig sei gemeinschaftl. Besitz zu Hausen. Erst
Handen die Stadt Bern, welche zu seinen
Herrschaften gänzlich unabhängig,
gegenüber Kaiser & Reich & allen Herren der
umliegenden Länder. Indessen die Hilfs
losigkeit, in welche die Eidgenossenschaft
die nach der Zwietracht burgund. Rudolf Graf
zu Sidau, mit vielen adeligen Herrschaften, in
verschiedenen burgischen Hausen, Grafen v. Neuch
Enkel v Sidau, Herr Saanenschaft, Greyerzerschaft,
Herrschaft & andern Ländern Herzogen aus
Savoyen bei Neuenburg, Savoyen, Oesterreich,
& Hausen Ludwig v. Baiern. Hilfen beide selbst
Landen, d. Herren verschieden, Eydgenossen
vergnügen. — Auf solchen Marktl zusammen
Hilfen alle Ritter & Hausen, welche die Neuen
Herren bollten, auf dem Herz zu Sidau bei
Grafen Rudolf, die Wahl der Verbindung.
Es kamen da alle Herren vor verschiedenen
gelegenen Plätzen: die acht Graf Rudolf in die Ritt
Burgschaft & Ludwig, die Herren Ritterbaron Hofs,
Graf Hutten mit mehreren Herrschaft, Herr
zu Limburg; Graf Gerlach, welche mit Willi
gen in die Herzogen Waldmeyer zu Herzogen

Johann Graf Eberhard v. Kibburg, Patron v. Grey,
er z den Graf des obern Fürstenlandes v Mülen
andern Jahren. Es kommen darin auf Gespende
den Stadt Greyburg, die regierenden Fürsten
und Herren, mit angenehmen Ehren Anrung zu Lan-
gen. Diese alle Regierungen Herrschaften Land-
Landrichter Aemter, Städte z. Gerichte und Jurisdict
Herrschaften, die alle Landsässigkeiten d. Adels v.
Diesen gemeinschaftlichen Verordnung sollen.
Und das dann auf die beyden Einlagen. Innhalt
allen Landes da nöthig, dass die Herr-
schaften e. Ein Ley Gemeinden den Stadt Comm sein
sey Inhalt seinen gnädigen Einsatz unterlassen,
Inclusa unterthänig die nöthigen Fürsorge
hochfürstigen Ungnade die Entschuldigung zu
Zustimmung Gehorsam schuldig unterlegen. - Comm
Empfehl auch in seinen Fürstlichen Lehen-
ung den ersten. Gemessenen Landesfürstlichen
Gnaden zu leben, Gnaden mit Gnaden abz-
kündigen" 1. Folg den Innhalt seinen Entsch-
ließung vom, Inclusa demnach zu Hengstenberg-
sachen sind. Indem den Gemeinden Auftrag
v. Gerichten seinen Landesfürstlichen Befehl
seinen seinen Befehl unterthänig ausmachen; d.
v. Comm Landschaften jede Ehrbarkeit für
sich, die einen nach dem andern - (Inclusa Fr. 171;
Gangart II. 127). Dem Gnaden Gehorsam, welchem als
Knigsburgt in diesem Hengstenberg, Vasal-
schaft Linden Lehen Ludwig pandata
verkündigen d. Gerichten" so bald sie mit den
seinigen Pflicht umsorgt sein, kündigen sie sich
als Knigsburgt ergeben"

3. Tag zu Burgdorf
zu diesem Thema v Bern
v d. Aare.

"Diese Urkunden alle zusammen und abgesondert nicht, oder irgend welche Schenkungen, gültig sind nicht aufzufinden, oder das Alles v. Jacobi & Haasen sorgfältig sind alle sein haben, als v. J. Cuno alle ihre Urkunden verliehen & als auf das bestätigt gesetzt, & seinen angesandt und Schenkungsbriefen Adam & Rabbinen Cuno & Cuno" - Haffenzug auf Friedr. Cuno also machen. Nachstand.

4. Tag der Abkunft Joh. Cuno Freibung von Lüdenscheid abzuziehen, zu Schen Oberen Freibung. gnädig nicht d. Einsendung kommen v. Abkunft Cuno Rücksicht als Haffenzug zu sehen, das man sein, daß d. Nachkommen Cuno. -

5. Das Friedrich Rüstung Und gegen diese Urkunden Recht rüstig Cuno Adel mit eingeschränkt sagt. Diese Friedrich Cuno mit gebürtigen Hufen, 120 wollenstag Ritter, bei 3000 Th. Jo Pfand über 15000 Th. Ja sind versammelten sich in Cuno Friedrich Abkunft, also mit Cuno von 20 000 Thaler Joh. Adolph Rüstung bar in jetzigen Gerechten Cuno Cuno zusammen, Cuno Recht Cuno in jetzt bittern Pfalz." (Annalen II. 174) - „Als man über Handlung verwandt, daß die Friedrich Cuno Cuno Cuno" & Autor v. Claudius Cuno, Ritter, Magistrat Leipzig, der Cuno gnädigste Anstandsverzeichnis

6. Beres Gymnasium gibt, sobald d. Rath mit d. versammelten Cuno Cuno Johann v. Ulrichsberg Cuno Pfand, & so sein Mutter 2 Pfund haben, Cuno Adel Cuno Cuno Leipzig Cuno; so Adel auch in Cuno mit Cuno, so Cuno Mutter gestanden, aber 2 Pfund Cuno". Justizgut fängt bei, so Cuno Mutter als

Rose van, dat land nimm gen Landzyn gnaden,
dannen dat di dato Ickstran bönen, dat sie v.
ihren Landen nutzlichen bleiben. Dasse
Ickstran dingen je Cynnen de Jn Lann sei-
nenliche Eide Jn Cyolt v d. Gnidigen, dat sie sei
nesaberen Gändren v gangen Scheiben Rosbi-
den zu sin nutzlichen, oder eben alle, die v.
Lann v d. ihren gnedigen, jenge v old dannen
Arabia wollen". (Jans II. 132) Cresdann Jage
Jnen 600 Iaan, bald nächtig, sei nach Landzyn
mit nimm Jannes v atan Jakann v. Labes-
berg der Jüngsten „der Landschreibe Jn Lann
gelacht" - „Cresdann in Lampen nunsin 200 In.
nun dn Nordv aus dn Crut, di dürg Ickstran de-
nen gezogen waren. Cresdann ihnen 600, di dn
Landzyten v Annen gehörne Gelten gnigen
Jn Jan mit Wunden v Knaben, v d. Nordv Land-
zyten v aus ihn Lannen v. Lanen bis in dn Nad
Jn bestimmen oder allen dann zu Arnhem". Dust,
di Lannen Jagten in nimm Ickstranzyn; abe
ei dn Nalin dan auch nicht blieben dürg;
ns band Allens nuzlich übnlugt. -

Jnd dn nuzig v. sagdn Cynes Gerhards v
Valandin „dn Lannes Lüdte v Cyötten Ickstä-
gut mit Raub v mit Lenand, di bnid v. andnn
nuf stille sadnn". Jnd bnid nun Cynes Jakns v
Rambnny jinnen Cyerbiard gnenlich günstig dan,
10 jagen v. Lannen am 15 In. dnn Crambnny. „Nd
dannen dn Jnnsten auch mit nimm Lüdten zu
dannel; v dn zu nen Dingts andnen nuzlich Ilfe,

v. Bernesau Aarberg,
16 In. 1389

da sie Burcunta eben das war man fand, & Jungen d. v
Bern beindra seien" (Just C. Haut. II. 131) Müller
dagegen sagt, d. Erbzug sei gesetzlich auf d.
Mannsstamm das allen Adelichen von Landen zuk
(III. 175) In ihr Lungen mit Johann v. Savoyen,
nachgenn Vogt Ludwigs II seinen den Adel
mit einen Erbfolge v. 100 Gulden v. seinen
Vater gesandt den Zweig zu vermitteln. Die
Sinn seinen rechtlichen Anspruch blieb fruchtlos. Da
selbe nr sich auf das Einreden den Ihnen zu
den Adel. — In Sinn war man damit beschäf
tigt, einen selbigen Tag, an dem Leben d. seinigen den
gnadigen Herr, an dem Leben des Adels allen Nachbarn
mitteilen sollen, dass man mit der
Wahl zufrieden; denn wenigen gestand bei
den sollen; folgten sich alle zu gnadigen Zweig
willig fähig. In diesen Bünde mit Bund d. Ho
ne von Sinn Rudolf Castlan v. Erlach, Ge
schwister seinen Ulrich Castlan v. Erlach,
einen dessen Anverwandte von H. Johann d.
Sinnen aus Dankbarkeit Leben d. einzig
sten Adel gesagt. In dass sie d. sidau, de
ren Bruder d. sidau Mitstandam & Schwes
den jüngsten Kindern gebauen dem, mit Ge
sandtschaft das Eingehen, bei diesen ihren Ehe
fei Sinn nicht einzeln wollen & gedenkt, an
seinen Adam einander einig, das sie
bei seinen Rechte glich. (Müller II. 179. Justing.
C. Haut II. 135).

8 Anspruch neuen Anerkennung.

9. Wahl des Landgrafen zu Bern.

und Rudolf Zwingter sich dem auch selbst niederlassen
es kann sein, zugleich dann allgemeinen Gü-
ter sich die Feldgerichtsamtsbezirk aufzulösen
o. s. w. Ritterschaft v. Liebenberg d. Rath Lau-
sonn übernimmt. " Der aufgabe an sich fak-
dass Gütlichst kann sie auf gnädige Leitlü-
chenhausen, dass sie diese s. Herr Hauptmann
kann in dem Dorfe, dass ihnen die gemeine
Hausen, dass ihnen die gemeine Hütte
einander stehen gutsamen für allen
Hausen. Und ob sie nicht sonst gemeinsame Hütte,
einander oder sich Abgeben, darüber selbst sie
sich zusammenfinden sein s. Rath e. Fürstenthum." –
Durch Gnaden auch dem Superintendenten Custos 10 Häuser e. Kirchhof
welche den Ehrenämtern Rath sein bleiben, d. Herrn.
Häuser Herrn; auch dem Landgerichten d.
Ehrenämter mit den Häusern an Hofe 4000,
auch Oberhaus 300 fl. sieben d. Hofr. Simon
Reinsberg; auch dem sieben Rittergut
d. Siegm. Wilhelm 300 fl. sieben Johann v.
Weissenberg, Ritter, Häuser für Erben; s. Sohn
Hans dem Landrichter 80 Gulden; auch dem
Waldstädten nämlich 100 fl, welche persönl
d. Ernennung des Aufschlagsherrn v. Herrn Jo-
hann v. Krausberg ehrbarmenschaft halten "dem
Herrn ihren ehrlichen Eidgenossen nicht
Freundschaft zu entziehen." Da entspricht sich
d. Rath Bevis, welche in den Rath auf da
21 fl. Ernennung s. den Rath neue Herrn
Heinzen, wenden den Ernennten Herrn Leonhard,
auf nicht ganz 6000 fl; also nicht auf den
Willigen den freundlichen Entzug.

98

11. Abänderung.

Es gen Langen ein Zeughaus zu bauen
den gaben sind; es dürfen zogen d. Herren
Einen Mandrich. Auf das Haus das Zeughaus
gen Grüthen sie, einzunehmen v das Zeughaus
Langen, es dürfen dann das Waldgericht.
d. Herren einen Erlaub zu essen sie dem sind,
diesen Hirschgeweih zu nehmen; d. v. Hardi, v. Aben
Einbeutigen, wie d. Waldrädern v. Volkhaim
Ulrichen d. Reichmann aufgaben. Die einheimi-
schen Jungherrn bat sich das Hausgesinde zu sein
einen besonderen Diener aus; sie angaben d.
Herren. - Das Zeugnisgesetz, die Hofleute
nun nicht aus d. Hause, brauchen ihren Rei-
sen; es d. Oeffnungen brauchen d. Herren Rei-
sigen hinein; als denn Erlaub mit seinen
Pferden. - Es soll man mit dem v. Herren Leute
wie die Hausherrn umgehen, v Dienst v Nutzen dem
sie mögen. Da bindet die v. Aben bald als
Zeugfest, das dem von ihnen gut Recht oder Hafen
Ulrichen, dem band nachkommt, oder also mit Hand-
lichen Flucht v. Raum gebrochen. (Just. b. Fol. II. 109).
Da band sich allen Feindschaft in d. Flucht, wenn
d. Herr Waldgraf, oder Amtsgenossen band dazu
ung die Reisigen mit Hülfe d. Herren
unterwinnt v geschlagen. - Also sie da das sein
da Gehen Langen gehörigst v nächstgesin-
nigen Rat geben: Man Nachkommen
Pfalzgrafen zu Feindschaft; Fürsten Herrschaft
Heidelberg Rath; Cyriak Rudolf zu Wiesloch, Cyriak
Gerhard v. Helmstadt, Johann v. Sandjesen, sie
Friedrich v. Blumenberg.

12. Vergleich.

so gebieten Ihnen Ihnen Ihnen mit Ihrer Ihrschaft,
27 Personen Ihnen Ihnen Ihnen.- Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen 13. Ihnen, Ihnen, Ihnen
Ihnen Ihnen Ihr d. Ihnen Ihr d. Ihnen Ihnen Ihnen nach Ihnen Ihnen.
Ihnen Ihnen Ihnen. Ihnen Ihnen Ihnen d. Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen d. Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen

auf Bünau, Cronberg, Pola Nidau, Erlach u.
die Herrschaft Spiegel & Agabern über Freiburg
Bern & Land, über das Herz u. über Hasli=
thun Land - Freiburg unterlag es Ruhen der
Grafschaften Nagel Kyburg v. Hohenberg. Als
d. Grafschaft Kyburg von Herz Haus, Herz
Rei gleitig von d. Stadt, aber d. Grafschaft
Rei ab, unterlag d. Grafschaft Freiburgerlasten.
1341. Land mag deiten mittaten d. Freiburger
Bürger & d. Stadt über Besatzungsrecht zu Lau=
nen der Ausgriff des Freiherrn von Spiegel=
(Fontes II. 193 - Müller III. 194). Und bei dem
Bernern ei allen so gut Spiel setzen "Herr
alle ihre Fahnen so voge zu Handen gegen"
Rittern Rei nimm Arme "Gott Rei Roland
Reinen Spiegel", also das ni gemein Kreis=
brut ni gemeine Landsland "Gott Rei Herr
Herzogen Arme, wen mag beiden Gott
bringen?" Darum allen freiem Bernern zu
Freiburg, & das nimm ungetreuen Volken. —

Freiburg mit allen 1341.

Darauf Land mag in demselben Jahr 1341
Freiburg geschlossen mit Freiburg Bund Ver=
bindung der Königin Agnes, und Rei mit
dem Hause Habsburg=Verbindung, das darin
Freiburg Rechte gehabt hat. Darüber wider
den Adel mag der Burg Land v. den Bür=
gerlichen d. Herrschaften d. Bauernschaft
über Nidau & d. andern Herrn Freiburg den
Krieg zu entgegen. "Ich und mein Vogt
Willen, ob nimm andern Krieg gefallen Frei=
heit & ob Herr Bürgerlichen. so Herr Bürger

d. Päpste & Kaiserschaften des vorstehenden finde
sich sehr selten erwähnt. Nur von Heinrich
Fuchs von Hohenlohe, Herrn zu Speyer, Kämmerer
Pfalzgrafen bei Rhein, Landvogt in Elsaß
Herzog zu Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim
und Lützelstein, Herr zu Mosbach, Minister
des Kaisers Ludwig des Bayern, Reichsvikar
in Italien, Reichsfeldherr, Reichsgeneral
in Italien, Reichsgesandter in Frankreich
und Spanien, Reichsgesandter in Polen
und Ungarn, Reichsgesandter in Böhmen
und Mähren, Reichsgesandter in Schlesien
und Lausitz, Reichsgesandter in Brandenburg
und Pommern, Reichsgesandter in Mecklenburg
und Holstein, Reichsgesandter in Dänemark
und Schweden, Reichsgesandter in Norwegen
und Island, Reichsgesandter in Livland
und Estland, Reichsgesandter in Kurland
und Preußen, Reichsgesandter in Litauen
und Samogitien, Reichsgesandter in Rußland
und Tartarei, Reichsgesandter in Persien
und Indien, Reichsgesandter in China
und Japan, Reichsgesandter in Amerika
und Afrika, Reichsgesandter in Australien
und Polynesien, Reichsgesandter in Asien
und Europa, Reichsgesandter in Afrika
und Amer

d. Obrigkeit Ehren über den gnädigen Ge
den Fürstlichen Landvogt. Die ermahnen die
Unterthanen den Rath u. Ihnen treu Gehor
sam und verbünden ihre Länder mit Verbün
delungen, Eine, Mißverbündnüß & Partheyungen,
auch jetzt Besorgen einige als Gänzlich diesen Bünd
nüß dämmte nicht einige dauren, so Abschaffen sie
auch mit den Waldstätten, die ihnen so freund
lich beigestanden, meigne Land, & Gut dem
d. Abgang bei Leuten nicht um aufgebung
Land Ehren, sondern auf den vergangnen
gemeinschaft d. Unterthanen gegeben. –

Beschluß Verbündnüß

Den so einige dauf man sein auf d. den gn
Fürstlichen Officiers Verbündnüß & Entsatz, da
Gnaden den Landleuten Zeigen, machen. – Sind
da Verbündnüß Einhelten, daß die Ihm mit
Ihrem samtlich auf 1000 Volgen & Tag allen den
Gnädigen Herrn Landmann Land, Leuth
Ihm Gnaden & Rächen. Ehren auf 16 Jahr d.
d. Bund nicht einige so Vorsam dan, & Ihnen
allen mit den Rath Ehren & Ihnen gnädigen
Herrn dienen. –

Beschluß Erlachs. Erlach bugab sich aufgeben zu Zeugnis seiner
Pflicht für d. Vaterland gutwagen, auf sein
Vorsichtig Landsitz Erlach mit Ehren. & dem zu
Beschützung. Damit Lucka zu sie gnädigen Herren
Bund & Verbündnüß Einfalt bis in Hasen Ehren
Ihrer Pflicht gnug sagen, dem Lobe d. Bundes, gab
sich sie den Frommen dem Bund Ihr Tod mit ab
gienen Pflichten, daß Erlach gegen Ehren Herrn seine
gnädigen.

Do fiel diesen Entd. mit Namen der Landt; grad
als fuldsam, bisw, endlich e gütl. bündig die
nehmen Fuldne den Cyrichen e Räume an die
Veite zustell zu bringen.-

Im Anfang des Jahres 1353, wo der Krieg die Bern in Krieg 1353.
den Oesterreich auf neuen Anfachung zu Lu-
zern beigelegt wurden, trat Bern mit den
Waldstädten e deren v. Zürich e Luzern in
ewigen Bund. Die Anerkennung dazu war,
da Bern in den ewigen Bruch gegangen
Länder mit den österreichischen
Acht hieben die Eidgenossen zu fuldi gab.
gen Gehorsam (Anlle. II. 254 - II. 258). Allein der
einzige Grund war, daß Bern e d. Waldstä.
in ihren Rechten übereinkam waren; Zürich
waren als Bäthen der Freiheit den Orde
vorgesetzt; beide Gehorsam Eidgenossenschaft zu ent-
fernen; es benützte sie daher Veitgenossen
schen entstandenen Zwiespalt fest anzuknüpfen.
Und es läßt sich annehmen, daß Bern nicht
die Feindseligkeiten so weit e die d Waldstädten
übergesetzt an solche Entzweiung des Bun-
des welches schon gewagt hätten; d. Bund
sogleich nach d. Anfang dann gestiftet von
den.- In den neu gestifteten Bund sind
die Angehörigen d. Landschaft Bern für
d. Waldstädten, e die zu Zürich e Luzern
Entstandnes eben neuen angesetzt. Man sieg
e Glarus geschieht keine Erwähnung, als von
einigen Einwohnern dem Orden, denen Ver
hältnis zu Oesterreich in den letzten Feind-
seligkeiten ausgestanden war.

Entwicklungsfragen: Wo kann also ein reines Zeichnen in 4 bis 5 Jahren die Wahrnehmungen & alles was sie festzuhalten gibt; nicht allen einzelnen Kindern genügen, sondern jedem einzelnen Kinde in seinen Entwicklungsstufen die festzuhaltenden Erlebnisse & Erkenntnisse vermitteln? Jedes Zeichen ist ein Symbol für ein Erlebnis, einen Gegenstand, eine Erkenntnis. Jedes Kind hat seine Zeichensprache, seine Ausdrucksmittel, seine Symbole. Jedes Kind ist ein Künstler, ein Schöpfer, jedes Kind will sich ausdrücken, will sich mitteilen, will Erlebnisse, Erkenntnisse, Gefühle, Gedanken, Stimmungen, Wünsche, Begierden, Ängste, Freuden, Leiden, Hoffnungen, Enttäuschungen, Erwartungen, Erfüllungen, Sehnsüchte, Erfahrungen, Erlebnisse, Erkenntnisse, Gegenstände, Dinge, Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaften, Himmel, Erde, Wasser, Luft, Feuer, Sonne, Mond, Sterne, Wolken, Regen, Schnee, Hagel, Gewitter, Sturm, Wind, Blitz, Donner, Regenbogen, Tag, Nacht, Morgen, Mittag, Abend, Dämmerung, Finsternis, Mondschein, Sonnenschein, Wärme, Kälte, Hitze, Frost, Eis, Schnee, Regen, Tau, Reif, Nebel, Dunst, Rauch, Feuer, Flamme, Glut, Asche, Kohle, Holz, Stein, Erde, Sand, Lehm, Ton, Wasser, Quelle, Bach, Fluß, Strom, Meer, Ozean, Insel, Halbinsel, Küste, Ufer, Strand, Berg, Hügel, Tal, Ebene, Wiese, Feld, Acker, Garten, Park, Wald, Busch, Baum, Strauch, Blume, Gras, Kraut, Moos, Farn, Pilz, Beere, Obst, Gemüse, Getreide, Korn, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Hirse, Buchweizen, Kartoffel, Rübe, Kohl, Salat, Gurke, Tomate, Bohne, Erbse, Linse, Zwiebel, Knoblauch, Pfeffer, Salz, Zucker, Honig, Milch, Butter, Käse, Quark, Sahne, Joghurt, Kefir, Buttermilch, Molke, Eier, Fleisch, Wurst, Schinken, Speck, Fett, Öl, Margarine, Brot, Brötchen, Kuchen, Torte, Gebäck, Plätzchen, Keks, Waffel, Eis, Schokolade, Bonbon, Kaugummi, Lutscher, Pfefferminz, Kaffee, Tee, Kakao, Limonade, Saft, Wein, Bier, Schnaps, Likör, Cognac, Sekt, Champagner, Wasser, Mineralwasser, Sprudel, Selterswasser, Soda, Limonade, Saft, Milch, Kaffee, Tee, Kakao

Müller. Manuscripte. Lit. n. 402. " Die 3 Blätter
bleiben von Innen der Lizenzabhandlung, von der
Lüg allen Anmerkungen abgeschrieben; sie beginnt
Nun jetzt mit einer Anbindung & haben
oft für sich allein abgehandelt. Von allgemeinen
Ansichten beurtheilt er nicht auf seinen Standpunkt
oder Bruch, sondern auf seinen Geschäft oder
Innigkeit bleiben; so blieb Jahn weit in seiner
Zeit oder Umgebung stecken; für das Volks-
land waren alle sich. Es war Zeitsinn der
alten Gründung und eigene Art Entwicklung
jenen so hindernd als sie v. Volksmäßige
Lieder waren, daß bei der Lizenzabhandlung
Anstand genommen, bei der Erlernung
der Muttersprache einen eigenen Sinn entwi-
chelte. Auch gehört, daß Ostsee & Plattdeutsch
einen Einfluß gelangten, welches der Nähe
Lüneburg & Lenne ein Hügelland & Einfluß
der geschichtlich Innigkeit, daß auf ihnen gleich-
den Hansa durch Hafen der Nation entstan-
gen; so Hinzugung d. Lübeck Entwicklung & Entfal-
lens, die Revolution einen, wonach sie Entschieden
ist, mit an dem einzelnen mächtigen Charakter
auf die in friedlichen Umfassung entschieden
handen. Denn sind sie mündlichen, flüssigen &
Lüneburg Nationale-Eigenthum nachsuchen die
Erfindung der Lebenden gebrochen, und sind
Anerkennung der Einstände sei Volksbildung ab
lernten, oder das Volk beobachten, sei andern

Naturbaud jenseits der Abdämmung oder in
anderen Gruppierung zur Pflege."—

accorder une demande. faire droit à une requête.

associer : s'allier avec quelqu'un à sa fortune. (Se joindre à qqn)

assurances : j'ai vendu avec les assurances d'un bon navire.
(I. Une assurance.)

abandonner. je n'abandonne pas mes idées si flatteuses.

apaiser la vengeance. - Attendre. - Attendre que j'attende que les années aient décidé de notre destinée?

agité de différentes passions.

les feuilles en font autant. Chateaub. 130.

l'ardeur d'aller au vent. Galopp.

s'affaiblir. Voilà mon vaisseau.

Affaiblir : retarder les Avenues —

Affaut sur un fort:
abréger le récit — écouter le mouvement du récit.